

➤ **Alterserfordernis**

Die Waffenbehörde kann für Kinder und Jugendliche **allgemein** Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(Quelle: § 3 Abs.3 WaffG)

- Veranstaltungen auf einer genehmigten Schießstätte
Die Waffenbehörde hat bei Veranstaltungen der Schützenvereine (z. B. Tag der offenen Tür im Schützenheim, Kinderkönigsschießen) die Möglichkeit, auch pauschal für mehrere Minderjährige Ausnahmen von geltenden Alterserfordernissen zuzulassen. Nicht zulässig ist allerdings eine dauerhafte vereinsbezogene Ausnahmezulassung. Der Ausnahmecharakter der Entscheidung darf in Anbetracht der gesetzlichen Grundrichtung und der besonderen Belange des Kinder- und Jugendschutzes nicht außer Acht gelassen werden. (Quellen: Abschnitt 1 Nr. 3.3 WaffVwV)
Ausnahmen von Alterserfordernissen können nicht nur personenbezogen, sondern auch veranstaltungsbezogen (z. B. zur Durchführung von so genannten „Schnupper“-Tagen oder zur Durchführung eines Projekts der schießsportlichen Früherziehung mit Druckluftwaffen) erteilt werden. (Quellen: Abschnitt 1 Nr. 27.4.2.3 WaffVwV)
- Veranstaltungen außerhalb einer genehmigten Schießstätte (Quellen: Abschnitt 1 Nr. 3.4 WaffVwV)
Ausnahmen von Alterserfordernissen kann die Waffenbehörde nicht nur personenbezogen, sondern auch veranstaltungsbezogen (z. B. zur Durchführung von so genannten „Schnupper“-Tagen oder zur Durchführung eines Projekts der schießsportlichen Früherziehung mit Druckluftwaffen) erteilen. Der Ausnahmecharakter der Entscheidung darf aber in Anbetracht der gesetzlichen Grundrichtung und der besonderen Belange des Kinder- und Jugendschutzes nicht außer Acht gelassen werden. Für den beaufsichtigten Umgang mit Schusswaffen außerhalb einer genehmigten Schießstätte, z. B. bei Öffentlichkeitsveranstaltungen zur Nachwuchswerbung oder bei speziell ausgeschriebenen Schießveranstaltungen für Kinder zur Belustigung, sind besondere formale Anforderungen (z. B. ärztliches Attest, schriftliche Einverständniserklärung) nicht zu stellen.

Das Zulassen einer Ausnahme für Veranstaltungen dieser Art wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- Die (mobile) Schießstätte muss entsprechend den gültigen Schießstands-Richtlinien hergerichtet sein.
- Es darf nur mit altersgerechten Waffen (z. B. Druckluftwaffen) geschossen werden. Das Gewehr ist von einer Aufsichtsperson zu laden. Dem Schützen verbleiben nur das Feinjustieren und das Auslösen des Schusses.
- Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die grundsätzlichen Regelungen für Aufsichten (Registrierung im Verein, Standaufsichtslizenz, JuBaLi) beachtet werden.
- Die Aufsichtsperson darf nur solche Kinder zum Schießen zulassen, die die erforderliche geistige und körperliche Eignung zum Schießen besitzen.

Für den **Umgang mit Armbrüsten** auf Schießstätten gelten die Altersgrenzen für Druckluftwaffen (12 Jahre, mit Ausnahmemöglichkeit) entsprechend. (Quellen: Abschnitt 1 Nr. 27.4.2.3 WaffVwV)